

## **Arbeits- und Lesehilfe zum**

### **Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (13.08.2003)**

Kern des Gesetzesentwurfs ist die **Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe** für erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Kernproblem des Entwurfs ist zum einen, dass diese Zusammenführung konsequent auf dem Niveau und in der Struktur der Sozialhilfe erfolgen soll, die heute nicht mehr in der Lage ist, das soziokulturelle Minimum des Bedarfs zu decken.

Das andere grundlegende Problem besteht darin, dass mit ihm zwar keine Arbeitsplätze geschaffen werden, dafür aber der Druck, in jedwede Beschäftigung gezwungen zu werden, mit massiven Sanktionsmöglichkeiten verschärft wird.

#### **Vorhergehende Entwürfe:**

Gegenüber dem Referentenentwurf vom 25.07.2003 unterscheidet sich der Regierungsentwurf vor allem in folgenden Punkten:

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Pauschalleistungen für einmalige Bedarfe wurden in die **Regelleistung** einbezogen, wodurch sich diese nominell, aber nicht substantiell erhöht.

Die **Absenkung** der Mehrbedarfzuschläge und der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit.

Eine umfassende **Änderung des Wohngeldgesetzes** (Artikel 25) mit dem Ziel, die angemessenen Unterkunftskosten vollständig aus der Transferleistung abzudecken und somit die Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld aus dem Wohngeldbezug auszuschließen.

Den Verzicht auf Änderungen im BSHG in der Annahme, dass parallel das SGB XII in Kraft treten wird.

### Aufbau:

Der Entwurf besteht aus 61 Artikeln. Den Kern des Entwurfs bildet der Artikel 1, das **Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**, für das somit auch die grundlegenden Vorschriften der Sozialgesetzbücher Eins und Zehn gelten.

Das SGB II ist in 12 Kapitel unterteilt (allerdings fehlt ein Kapitel 6). Das umfangreichste ist das Kapitel 3: "Leistungen". Dessen Abschnitt 1 (§§ 14 -18) regelt die "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit". Der Abschnitt 2 regelt die "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts" und ist in 4 Unterabschnitte gegliedert. Unterabschnitt 1 (§§ 19 - 27) befasst sich mit dem "**Arbeitslosengeld II**". Unterabschnitt 2 (§ 28) regelt das "**Sozialgeld**". Unterabschnitt 3 (§§ 29 - 32) befasst sich mit "Anreizen und Sanktionen" und der Unterabschnitt 4 (§§ 33 - 35) bestimmt die "Verpflichtungen anderer".

Die Artikel 2 bis 61 regeln im Wesentlichen rechtstechnische Anpassungen in anderen Gesetzen - insbesondere im SGB III (Artikel 3) an die neue Gesetzeslage. Eine Ausnahme bilden die Artikel 25 und 46. Artikel 25 regelt das **Wohngeld** neu. Durch eine Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 46) werden neue Regelungen zur Einführung eines **Kinderzuschlags** getroffen. Entsprechend sind für beide Gesetze auch Neufassungen - also Veröffentlichungen des gesamten Gesetzestextes im Bundesgesetzblatt - (Artikel 59 und 60) vorgesehen. In Artikel 8 ist eine Ergänzung des § 24 **SGB VIII** vorgesehen.

Für Streitigkeiten nach dem SGB II sind die Verwaltungsgerichte zuständig, nicht mehr die Sozialgerichte (s. Artikel 22 und 24).

### Zentrale Inhalte:

#### **Artikel 1: SGB II**

**Das Kapitel 1 (§§ 1 - 6)** ist mit "Fördern und Fordern" überschrieben. Das primäre Ziel des Gesetzes ist es, "erwerbsfähige Hilfebedürftige" in Erwerbstätigkeit zu bringen, damit sie keine Leistungen zur "Grundsicherung für Arbeitsuchende" (§ 1) mehr beanspruchen können. Gab es bisher in den allgemeinen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher noch sozialetische Leitformeln, wie z.B. im § 1 Abs. 2 BSHG die "Führung eines Lebens..., das der Würde des Menschen entspricht" oder im § 1 Abs. 2 Pkt. 4 SGB III immerhin auch das Ziel, "unterwertiger Beschäftigung entgegenzuwirken", so fehlen solche Leitformeln hier völlig. Die Zielerreichung wird so

leicht operationalisierbar: Verringerung oder Beendigung des Leistungsbezugs - nur darum geht es. Als Querschnittsaufgaben werden benannt:

geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegenzuwirken (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

die familienspezifischen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen und (§ 1 Abs. 1 Nr.4)

behindertenspezifische Nachteile zu überwinden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 - neu in den Regierungsentwurf aufgenommen).

Die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch **Eingliederung in Arbeit** und
2. zur **Sicherung des Lebensunterhalts**. (§ 1 Abs. 2).

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind dabei als "Kann-Leistungen" ausgestaltet (§ 3 Abs. 1), d.h. sie sind Ermessensleistungen, auf die keine unmittelbar einklagbaren Rechtsansprüche bestehen.

Während das "Fördern" in das Ermessen des "Fallmanagers" gestellt ist, wird das "Fordern" in § 2 sehr drastisch ausformuliert: "alle Möglichkeiten" zur Reduzierung des Hilfebedarfs und jede "angebotene Arbeitsgelegenheit" sind von den "erwerbsfähigen Hilfebedürftigen" und zum Teil auch von den "mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen" "aktiv" auszuschöpfen.

Junge Menschen ("erwerbsfähige Hilfebedürftige") unter 25 Jahren "sind" in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. (§ 3 Abs. 2) Hier ist also nicht lediglich "Eigeninitiative" gefordert sondern auch Initiative des "Fallmanagers". Allerdings gibt es im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte für Rechte des jungen Menschen, die Hilfe zu erhalten, die er für geeignet und notwendig hält. Das Gesetz verpflichtet lediglich dazu, in (irgend-)eine Beschäftigung, (irgend-)eine Ausbildung oder (irgend-)eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Im Regierungsentwurf wird allerdings - anders als im Referentenentwurf - zusätzlich gefordert, dass die Agentur für Arbeit darauf hinwirken soll, dass Arbeit oder Arbeitsgelegenheit "auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten" beitragen soll (§ 3 Abs. 2 Satz 2) Im Zusammenspiel mit den Zumutbarkeitsregelungen des § 10 ("Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar") und den verschärften Sanktionsmechanismen gegenüber jungen Menschen nach § 31 Abs. 3 steht dennoch zu befürchten, dass junge Menschen lediglich zu irgendeiner Beschäftigung gezwungen werden sollen. ("Damit soll der ausschließliche Bezug von Leistungen zur Existenzsicherung von jungen Menschen vermieden werden," heisst es dazu in der Begründung zu § 3 Abs. 2.) Gegenüber diesem Regime des Arbeitszwangs werden den

jungen Menschen keinerlei Rechte eingeräumt!

Die Leistungen sind nachrangig - auch gegenüber Ermessensleistungen Anderer (§ 5 Abs. 1). Sie schließen insbesondere einen Anspruch auf entsprechende Leistungen nach Kapitel 3 ("Hilfe zum Lebensunterhalt") des SGB XII-E aus. Ausgenommen hiervon sind nur einmalige Bedarfe

für die Erstaussstattung der Wohnung,

Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt und

mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen sowie Hilfen zum Lebensunterhalt in Sonderfällen. (§ 5 Abs. 2 i.V. mit § 32 Abs.1 und § 35 SGB XII-E)

Diese Leistungen müssen weiterhin beim Sozialhilfeträger beantragt werden.

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach § 6 die **Bundesagentur für Arbeit**. Sie kann "zu ihrer Unterstützung" umfassend Dritte mit "der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen".

**Das Kapitel 2 (§§ 7 - 13)** regelt die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt von Leistungen.

Zunächst werden die Berechtigten (§ 7) definiert als hilfebedürftige Personen ("erwerbsfähige Hilfebedürftige") zwischen 15 und 64 Jahren, die sich nicht in Ausbildung an einer Schule oder Hochschule oder in einer stationären Unterbringung befinden und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sowie Personen, die mit diesen in einer "Bedarfsgemeinschaft" leben. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind aus dem Kreis der Berechtigten ausgeschlossen (§ 7 Abs. 3). Der vorhergehende Bezug von Arbeitslosengeld ist keine Bedingung für den Leistungserhalt.

Bei dem Ausschluss von Personen, die stationär untergebracht sind, aus dem Kreis der Leistungsberechtigten wurde vermutlich nur an stationäre Unterbringungen im Rahmen des SGB XII gedacht. Vom Wortlaut her fallen hierunter aber auch alle Jugendlichen, die nach §§ 34, 35 a oder 41 SGB VIII stationär untergebracht sind. Im Hinblick auf betreute Wohnformen werden sich hier eine Reihe von Abgrenzungsproblemen ergeben.

§ 8 enthält die Legaldefinition des Begriffs "Erwerbsfähigkeit". Wer 3 Stunden täglich erwerbsfähig sein kann und darf bzw. dies voraussichtlich innerhalb von 6 Monaten

kann und darf, gilt als erwerbsfähig i.S. des Gesetzes. Für Streitigkeiten mit anderen Sozialleistungsträgern im Hinblick auf diese Definition wird eine Einigungsstelle nach § 45 eingerichtet. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Agentur für Arbeit leistungsverpflichtet.

Für Ausländer sind die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis Bedingung. Dies gilt auch, wenn sie zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben. Asylbewerber sind selbst dann vom Leistungsbezug ausgeschlossen, wenn sie eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis besitzen (s.o.).

§ 9 definiert die "Hilfebedürftigkeit" im Wesentlichen in Anlehnung an die Regelungen des § 11 BSHG.

Gravierend sind die Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10). Selbst die Begründung spricht hier eine deutliche Sprache: "Die Anforderungen an den Erwerbsfähigen sind schärfer als diejenigen bei dem Versicherungssystem des Dritten Buches (Arbeitsförderung). Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbsarbeit zumutbar, weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren. ... Grundsätzlich müssen die persönlichen Interessen zurückstehen."

Die Zumutbarkeit sowohl von Erwerbsarbeit wie auch von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (§ 10 Abs. 3) wird völlig entkoppelt von Qualifikationen, Ausbildungsniveaus und Entfernungen.

Lediglich die in § 10 Abs. 1 Punkt 1 bis 5 definierten Kriterien machen überhaupt noch eine Arbeit unzumutbar. Zu diesen Kriterien gehört auch die Erziehung von Kindern unter 3 Jahren. Bei älteren Kindern sei die Zumutbarkeit in der Regel nicht eingeschränkt, wenn ein Betreuungsplatz nach den Vorschriften des SGB VIII vorhanden sei. Auch die Pflege eines Angehörigen, die nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, kann eine Arbeit unzumutbar machen.

Die Zumutbarkeitsregelungen gelten unmittelbar, sie enthalten keinerlei Zeit-, Geschlechts- oder Alterskomponente. Gegen die Ermessensausübung der Verwaltung stehen den Leistungsberechtigten faktisch keinerlei Rechte zu.

Die Regelungen des § 11 über das zu berücksichtigende Einkommen entsprechen § 76 Abs. 1 BSHG und sind entsprechend schärfer gefasst als die vergleichbaren Regelungen des § 194 SGB III und des § 2 der Arbeitslosenhilfeverordnung.

Die Regelungen des § 12 über das zu berücksichtigende Vermögen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des § 1 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung. Der Grundfreibetrag beträgt 200 je vollendetem Lebensjahr, mindestens 4.100 , höchstens 13.000 je Person. Ein "angemessenes" Kraftfahrzeug und eine entsprechende Wohnung/Haus sind nicht zu berücksichtigen, ebenso die "Riester"-Rente.

Im Hinblick auf die konkretere Ausgestaltung der Regelungen erhält das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ("im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates") in § 13 Verordnungsermächtigungen.

**Der Abschnitt 1 des Kapitels 3 (§§ 14 - 18)** regelt die Leistungen zur **Eingliederung in Arbeit**. Zentrales Instrument ist die **Eingliederungsvereinbarung** (§ 15). Dem Zwang des Leistungsberechtigten zum Abschluss einer solchen Vereinbarung (§ 2 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 1 a), steht auf seiten der Verwaltung lediglich eine Soll-Norm gegenüber (§ 15 Abs. 1). Wer eine "ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung" nicht abschließt, dem wird das Arbeitslosengeld II nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 gekürzt. Die Verwaltung hingegen kann sie durch einen Verwaltungsakt ersetzen. Krasser kann die Asymmetrie der Macht in einer "Vereinbarungs-"situation kaum ausgedrückt werden.

Erst durch die Eingliederungsvereinbarung konkretisieren sich die Leistungsansprüche der Arbeitslosen und ihre Aktivitätsverpflichtungen und deren Nachweisführung. Eingliederungsvereinbarungen sollen jeweils für 6 Monate abgeschlossen werden und dann erneuert werden.

§ 16 regelt die möglichen Leistungen zur Eingliederung. Diese umfassen im Kern den bisherigen Leistungskatalog des SGB III (§ 16 Abs. 1) und darüber hinaus im Prinzip alles, was im Einzelfall für die Zielerreichung (Minderung oder Wegfall des Leistungsbezugs) für sinnvoll erachtet wird, denn Abs. 2 eröffnet der Agentur für Arbeit die Möglichkeit zur Erbringung "weiterer Leistungen", von denen 8 "insbesondere" aufgezählt werden, wie z.B. die Betreuung von Kindern, die Schuldnerberatung, die Drogenberatung oder die Mietschuldenübernahme als Darlehen.

Zur Leistungserbringung sollen die Agenturen für Arbeit vorrangig Einrichtungen und Dienste Dritter in Anspruch nehmen. (§ 17 Abs. 1)

§ 17 Abs. 2 enthält Rudimente der Leistungserbringungsregelungen anderer Sozialgesetzbücher, die dort auf das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis bezogen sind und Sinn machen. Da es hier aber um die Leistungserbringung durch Dritte für die Agenturen für Arbeit unmittelbar handelt, ergibt sich die Vergütungsverpflichtung aus dem allgemeinen Vertragsrecht und nicht in Abhängigkeit vom Abschluss von Vereinbarungen, wie es § 17 Abs. 2 formuliert.

In die allgemeine Verpflichtung der Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene nach § 18 Abs. 1 sind die Träger der freien Wohlfahrtspflege eingebunden. Dem Wortlaut nach nicht nur hinsichtlich der Leistungserbringung und -

planung sondern auch hinsichtlich der Verhinderung und Aufdeckung von "Leistungsmissbrauch".

Im **Abschnitt 2 des 3. Kapitels (§§ 19 - 35)** werden die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschrieben. Mit ihnen wird das Niveau der "Grundsicherung für Arbeitsuchende" de facto auf dem Niveau der Sozialhilfe festgeschrieben, was der PARITÄTISCHE als "massivsten sozialpolitischen Kahlschlag seit Bestehen der Bundesrepublik" bezeichnet hat. Durch die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe in dieser Form steigt die Zahl der Menschen, die Leistungen auf dem Niveau der Sozialhilfe erhalten, sprunghaft von derzeit 2,8 Millionen auf 4,5 Millionen. Die Zahl der hiervon betroffenen Kinder steigt von einer Millionen auf 1,5 Millionen - und dies in einer Situation, in der Sozialhilfe schon längst nicht mehr auf einem Niveau erfolgreicher Armutsbekämpfung gewährt wird.

Die **§§ 19 - 27** definieren das Arbeitslosengeld II. Es umfasst insbesondere die Leistungen zur Sicherung des laufenden Unterhalts (einschließlich Unterkunft und Heizung) (§§ 20 - 22), Die "abweichende Erbringung von Regelleistungen" (§ 23) sowie einen befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24).

Die monatliche Regelleistung und ihre Steigerungsraten werden im Gesetz definiert. Sie beträgt 345 für die alten Bundesländer und 331 für die neuen Bundesländer. Gegenüber dem Referentenentwurf sind im Regierungsentwurf die Beträge für die dort pauschalierten Leistungen jetzt gleich in die Regelleistung einbezogen und nicht mehr gesondert ausgewiesen. Dadurch ergeben sich nominelle Abweichungen in der Höhe von den bisherigen Regelsätzen des BSHG. In der Sache ist es aber dabei geblieben, dass die Leistungen des SGB II in etwa auf dem bisherigen Sozialhilfeniveau angesiedelt sind.

Die Regelleistung wird jährlich zum 1.7. angepasst. Bezugspunkt ist der jeweils aktuelle Rentenwert. Der Regelsatz für 15 - 18-Jährige soll dabei künftig nur 80 % statt wie im BSHG bisher 90 % betragen. Dadurch ergeben sich teilweise durch die hier vorgesehenen Regelungen sogar Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Sozialhilfeniveau. So erhielte eine alleinerziehende Frau im Westen mit einem 12- und einem 17-jährigen Kind bisher eine Leistung in Höhe von 1.012,82 , auf der Basis dieses Entwurfs aber nur noch 949 - 7,3 % weniger als bisher!

Hinzu kommen - in Analogie zu § 23 BSHG - prozentuale Mehrbedarfe (§ 21) für:

1. werdende Mütter vom Beginn der 13. Schwangerschaftswoche an (17 %)
2. alleinerziehende Hilfsbedürftige mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahren (35 %)

3. alleinerziehende Hilfsbedürftige mit vier oder mehr Kindern (52 %)
4. Hilfebedürftige in Eingliederungsmaßnahmen nach § 33 SGB IX bzw. in Maßnahmen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes (35 %)
5. eine kostenaufwendige Ernährung aus medizinischen Gründen (“in angemessener Höhe”).

Gegenüber dem Referentenentwurf sind die Prozentsätze abgesenkt worden, offenbar weil sie sich jetzt auf die durch Einbeziehung der Pauschalen für einmalige Leistungen erhöhte Regelleistung beziehen.

Die Summe der Mehrbedarfszuschläge darf die Höhe von 100 % der Regelleistung nicht übersteigen. Die Mehrbedarfe werden nicht bei stationärer Unterbringung erbracht, da in diesen Fällen der überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Leistungen zuständig ist.

Weiterhin werden “angemessene” Aufwendungen für Unterkunft und Heizung “in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen” übernommen (§ 22). Die Verordnungsermächtigung (§ 27) überträgt die Möglichkeit einer Definition des Begriffs “angemessen” sowie möglicher Pauschalierungen einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu beschließen ist. “Unangemessene” Unterkunftskosten sind solange als Bedarf anzuerkennen wie ihre Verringerung nicht zumutbar ist - “in der Regel jedoch längstens für 6 Monate”.

Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden (§ 22 Abs. 2). Die maximale Höhe der Umzugskostenübernahme kann durch Rechtsverordnung nach § 27 Nr. 2 festgelegt werden. Wenn die zweckentsprechende Verwendung der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht sicher gestellt ist, sollen diese Gelder von der Agentur für Arbeit direkt an den Vermieter o.a. gezahlt werden (§ 22 Abs. 3)

Für darüber hinausgehende Bedarfe im Einzelfall (“Abweichende Erbringung von Regelleistungen im Einzelfall; § 23) wird zunächst auf den Freibetrag für einmalige Bedarfe bei der Vermögensanrechnung (§ 12 Abs. 2 Nr. 3) verwiesen. Kann der Bedarf auf so nicht gedeckt werden, gibt es noch die Möglichkeit, Geld- oder Sachleistungen auf Darlehensbasis zu gewähren (§ 23 Abs. 1). Die Darlehenstilgung erfolgt durch Einbehaltung von monatlich jeweils 10 % der Regelleistung der gesamten Bedarfsgemeinschaft.

Bei unwirtschaftlichem Verhalten kann die Regelleistung auch ganz oder anteilig in



Form von Sachleistungen erbracht werden (§ 23 Abs. 2).

Für diejenigen, die aus dem Bezug von Arbeitslosengeld herausfallen und weiterhin arbeitslos sind, wird ein auf zwei Jahre befristeter, degressiver Zuschlag gezahlt (§ 24). Er beträgt im ersten Jahr 2/3 der Differenz zwischen Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II/Sozialgeld und im zweiten Jahr die Hälfte dieses Betrages - praktisch so etwas wie ein **Armutsgewöhnungszuschlag**. Der Zuschlag beträgt jedoch im ersten Jahr höchstens 160 für Alleinstehende und 320 für Partner. je minderjährigem Kind können maximal 60 hinzukommen.

**§ 28** enthält die Regelungen für das **Sozialgeld** für die "nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben". Die Regelleistung beträgt für bis zu 13-jährige 60% der Regelleistung und ansonsten 80 % der Regelleistung.

Gegenüber dem status quo im Sozialhilferecht würden diese Änderungen zum Teil eine Verschlechterung bedeuten. Negativ betroffen wäre die Altersgruppe der Kinder vom 8. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Denn bislang erhalten Kinder bzw. Jugendliche

1. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50 % des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes
2. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit Alleinerziehenden 55 %
3. vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 65 %
4. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 90 %.

Bei bestimmten Familienkonstellationen bedeutet dies eine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo des BSHG.

Ein eigener Unterabschnitt regelt "**Anreize und Sanktionen**" (§§ 29 - 32).

Bei der Aufnahme einer nicht den Haushaltsbedarf deckenden Erwerbstätigkeit kann ein Einstiegsgeld für 6 bis maximal 24 Monate gewährt werden (§ 29). Das Nähere zur Ausgestaltung dieser Ermessensleistung soll durch Rechtsverordnung geregelt werden (§ 29 Abs. 3).

Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit (§ 30) sind in der Struktur analog zu den BSHG-Regelungen ausgestaltet, in der Höhe etwas besser ausgestaltet und bezogen auf die Größe der Bedarfsgemeinschaft.

§ 31 regelt die Sanktionskaskaden detailliert und bleibt vage hinsichtlich der Frage, wie

Menschen, denen die Mittel zur Grundsicherung ihres Lebensunterhalts entzogen werden, ihr Überleben sichern sollen. Wer eine "angebotene" Eingliederungsvereinbarung nicht abschließt oder seinen darin festgeschriebenen Pflichten nicht nachkommt, eine "zumutbare" Arbeit nicht aufnimmt oder fortführt oder eine Eingliederungsmaßnahme abbricht, bzw. Anlass zum Abbruch gegeben hat, dem wird ggf. der Zuschlag nach § 24 entzogen und das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 % der Regelleistung für 3 Monate gekürzt - es sei denn ein wichtiger Grund hierfür ist nachweisbar. Gleiches gilt, wenn Einkommen oder Vermögen gemindert wurden, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erhalten, wenn "unwirtschaftliches Verhalten" fortgesetzt wird oder eine Sperrzeit beim Bezug von Arbeitslosengeld verhängt wurde.

Wer einer Aufforderung zum Erscheinen nicht nachkommt, dem wird die Regelleistung um 10 % gekürzt. Ggf. wird auch der Zuschlag entzogen - ebenfalls für 3 Monate.

Im Wiederholungsfall wird die Kürzung zunächst verdoppelt. Wird um mehr als 30 % gekürzt, können ergänzende Sachleistungen oder auch Lebensmittelgutscheine gewährt werden, leben Kinder im Haushalt, so sollen diese ergänzenden Sachleistungen erbracht werden.

Die Begründung zum Referentenentwurf machte deutlich, wie weit dieses Sanktionssystem greift: die Regelungen sehen vor, dass "im Fall wiederholter Pflichtverletzung auch weitere Bestandteile des Arbeitslosengeldes II, wie der Mehrbedarf sowie die Unterkunfts- und Heizkosten und auch die einmaligen Leistungen, abgesenkt werden können, so dass im Extremfall das gesamte Arbeitslosengeld II und nicht nur die Regelleistung auf Null gestrichen werden kann". In der Konsequenz heißt dies, dass der Gesetzgeber auch die Obdachlosigkeit von Familien in Kauf nimmt, um seinen Gehorsams- und Arbeitszwang durchzusetzen. Diese klaren Worte finden sich in der Begründung zum Regierungsentwurf nicht mehr, allerdings bleibt der Sachverhalt der gleiche, denn auch im Regierungsentwurf heißt es in § 31 Abs. 2 Satz 2: "Hierbei können auch die Leistungen nach §§ 21 bis 23 betroffen sein." - und das sind die Leistungen für Mehrbedarfe (§ 21), für Unterkunft und Heizung (§ 22) und bei abweichender Erbringung der Regelleistung (§ 23).

Für junge Menschen zwischen 15 und 25 wird bei entsprechenden Verstößen gleich das ganze Arbeitslosengeld II für zunächst 3 Monate gestrichen - laut Begründung wirkt das der "Langzeitarbeitslosigkeit" entgegen. Im Regierungsentwurf sind jedoch Ergänzungen im Vergleich mit dem Referentenentwurf eingebaut, die für diese Zielgruppe verhindern, dass auf die Kosten für Unterkunft und Heizung zugegriffen wird - sie können lediglich direkt an die Empfangsberechtigten gezahlt werden. (§ 31 Abs. 4)

Dieses Sanktionssystem insgesamt ist unerträglich, weil es Menschen und Familien in Armutssituationen noch die letzten Mittel ihrer Existenzsicherung entzieht.

Im **Abschnitt 1 des Kapitels 4 (§§ 36 - 44)** werden **Zuständigkeit und Verfahren** geregelt. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit ist der gewöhnliche Aufenthalt (§ 36). Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 37). In der Regel gilt der beantragende erwerbsfähige Hilfebedürftige als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft - soweit nicht Anhaltspunkte dieser Annahme entgegenstehen (§ 38).

§ 39 bestimmt, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. In der Regel wird die Führung eines inländischen Kontos verlangt, ansonsten werden die Zustellungsaufwendungen vom Leistungsbetrag abgezogen (§ 42).

**Abschnitt 2 des Kapitels 4 (§ 45)** regelt die Einrichtung einer **“Einigungsstelle** zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit“. Die Leistungsberechtigten spielen hierbei keine Rolle. Die Einigungsstelle bezieht sich nur auf Konflikte verschiedener Sozialleistungsträger. Ihre nähere Ausgestaltung wird durch Rechtsverordnung vorgenommen.

Das **Kapitel 5 (§§ 46 - 49)** regelt die **Finanzierung und Aufsicht**. Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Bundesagentur erstattet dem Bund einen Aussteuerungsbetrag für ihre Einsparungen bei der Arbeitslosenhilfe.

Ein **Kapitel 6** fehlt im Regierungsentwurf ebenso wie im Referentenentwurf - offensichtlich ohne besondere Absicht, da Kapitel 5 mit § 49 endet und Kapitel 7 mit § 50 beginnt.

Die Regelungen zum **“Datenschutz“ (Kapitel 7, §§ 50 - 52)** sind keine, weil sie lediglich umfangreiche Erlaubnisse zum Datentransfer und -abgleich und zur Bearbeitung der kompletten Datensätze durch nicht-öffentliche Stellen enthalten.

Im Anschluss an Bestimmungen zu Statistik und Forschung (**§§ 53 - 55**) finden sich noch einmal detaillierte Bestimmungen zu den **Mitwirkungspflichten (§§ 56 - 62)**. Sie beziehen sich insbesondere auf die

Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56)

Arbeitsbescheinigungen durch Arbeitgeber (§ 57)

Einkommensbescheinigungen (§ 58)

Meldepflichten nach §§ 309 f. SGB III (§ 59) sowie

Auskunfts- und Meldepflichten Dritter (§ 60).

Die den Agenturen für Arbeit hierbei eingeräumten Einsichtsrechte gegenüber Arbeitgebern von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, sind extrem weitgehend, wenn diese es für ihre Aufgabenerfüllung für notwendig halten. (§ 60 Abs. 5) - und rechtsstaatlich nicht haltbar.

In § 61 werden unter dem Titel "Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" werden weitgehende Verpflichtungen der Träger von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mit einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe festgeschrieben. Die Träger werden dabei zur unverzüglichen Übermittlung "ihrer Beurteilungen des Teilnehmers" und zur Meldung von leistungserheblichen Änderungen an die Agentur ebenso verpflichtet wie zur unverzüglichen Erteilung von Auskünften "über Tatsachen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind" - Regelungen, die nicht öffentlich-rechtlich in dieser vagen Form zu regeln sind, sondern ggf. im Dienstleistungsvertrag. Für nicht erteilte, unvollständige oder falsche Auskünfte wird eine Schadensersatzpflicht gegenüber der Agentur für Arbeit durch § 62 konstituiert.

Die Teilnehmer wiederum werden zu Angaben verpflichtet, die für die "Qualitätsprüfung" benötigt werden.

### **Ergänzende Regelungen der Artikel 2 - 56:**

#### **Art. 3: SGB III**

Es geht im wesentlichen um rechtstechnische Anpassungen, die sich daraus ergeben, dass die **Arbeitlosenhilfe** und ihre Annexleistungen bisher im SGB III geregelt waren und nun entfallen.

Annexleistung war bisher die **Arbeitnehmerhilfe** (SGB III § 56), die also künftig hier entfällt.

Durch **Nr. 3** werden **Job-Center** ins SGB III (hier: § 9 Abs. 1a) eingeführt. Ihre Errichtung "als einheitliche Anlaufstelle für alle..., die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen", ist verbindlich.

**Nr. 4** schließt den Bezug von einer Vielzahl von Leistungen nach SGB III für Anspruchsberechtigte nach SGB II aus. Allerdings können sie diese Leistungen insgesamt auf der Grundlage von § 16 SGB II erhalten.

**Nr. 14** bestimmt, dass Arbeitslosenhilfe übergangsweise nur noch bis zum 31.12.2004 gewährt werden darf und in dieser Zeit nur noch für längstens sechs Monate (bisher: 1 Jahr (§ 190 Abs. 3 SGB III)) bewilligt werden soll.

**Nr. 15** bestimmt, dass die Kernregelungen des SGB III (§§ 190 - 206) zur Arbeitslosenhilfe entfallen.

**Nr. 29** vereinfacht § 336 SGB III ("Leistungsrechtliche Bindung der Bundesanstalt") erheblich und bindet die Bundesagentur leistungsrechtlich eindeutig, zwingend und zeitlich an die Feststellungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

**Nr. 35 - 37** passen die Regelungen für Spätaussiedler und deren Familienangehörige (§§ 418 - 421 SGB III) an.

## **Art. 8: SGB VIII**

An § 24 SGB VIII soll eine Bestimmung angefügt werden, nach der Plätze für unter 3-jährige und Kinder im schulpflichtigen Alter sowie Ganztagsplätze vorrangig für den Kreis der Kinder "arbeitsfähiger Hilfebedürftiger" zur Verfügung zu stellen sind. Die Neuregelung ist ein wenig geglückter Versuch, den bevorzugten Personenkreis, für die ein "bedarfsgerechtes Angebot" vorzuhalten ist, zu konkretisieren. In der Jugendhilfepraxis werden in der Tat dort, wo kein ausreichendes Angebot zur Verfügung steht, die Personengruppe der Arbeits- oder Beschäftigungssuchenden kaum bzw. gar nicht berücksichtigt. Obgleich die Arbeitsaufnahme von Frauen/Müttern oftmals daran scheitert, dass die Betroffenen keinen Betreuungsplatz für ihr Kind nachweisen können - ein Teufelskreis also... Dies ist quasi der "Regelfall" in den westlichen Bundesländern. Aber auch in den östlichen Bundesländern wird je nach Angebot (vorhandene Plätze) und Nachfrage den Betroffenen ein Betreuungsplatz vorenthalten.

Insofern ist es zu begrüßen, dass die so genannten "erwerbsfähigen Hilfebedürftigen" in den bevorzugten Kreis aufgenommen werden und nicht mehr - je nach Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe - unberücksichtigt bleiben.

Faktisch wird sich mit der Neuregelung jedoch kaum etwas oder voraussichtlich gar nichts verändern, da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits jetzt verpflichtet sind, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen. Aufgrund des eklatanten Versorgungsdefizits insbesondere im Westen

für unter Dreijährige und für Schulkinder sowie  
im Bereich der Ganztagsangebote aller Altersgruppen

und aufgrund dessen, dass die Erwerbstätigenquote von Frauen bereits heute höher ist als das vorhandene Betreuungsangebot in den genannten Altersgruppen, wird das Ringen um die raren Plätze größer werden. Die Neuregelung trägt nicht zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Angebote in Tageseinrichtungen und Tagespflege bei.

Negativ anzumerken ist, dass mit dieser Neuregelung der individuelle Bedarf des Kindes völlig unberücksichtigt bleibt. Bei der Ermittlung des Bedarfs ist ohne Zweifel der Bedarf "erwerbsfähiger Hilfebedürftiger" zu berücksichtigen, allerdings ebenso andere Bedarfe, wie z. B. der von Kindern aus benachteiligten oder belasteten Familien oder der von Kindern kranker Eltern. Es macht keinen Sinn, die hier vorgesehene Hierarchisierung der Bedarfe rechtlich zu erzwingen und damit letztendlich die Kinder völlig auszublenden.

Außerdem bleibt die Situation in den östlichen Bundesländern ausgeblendet: Einzelne Bundesländer verfügen über weitergehende bedarfsgerechte Angebotsstrukturen oder haben in ihrem Landesrecht weitergehende Rechtsansprüche verankert (wie Thüringen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt), die nicht nur auf Kinder im Kindergartenalter bezogen sind. Mit dieser gesetzlichen Neuregelung würde ein erneuter Anreiz geschaffen, dass die bestehenden Angebotsstrukturen aus Kostengründen abgebaut oder zerschlagen werden und weitergehende Rechtsansprüche erneut reduziert werden - was nicht hingenommen werden darf.

Konsequent wäre es hingegen, mit der geplanten gesetzlichen Änderung den Leistungsberechtigten einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder auf ein qualifiziertes Tagespflegeangebot einzuräumen. Zumindest sollte in einem ersten notwendigen Schritt eine bundesrechtliche Übergangsregelung getroffen werden, die den Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch nach bestimmten (sozialen) Bedarfs-Kriterien und für erwerbstätige, arbeits- oder beschäftigungssuchende Personensorgeberechtigten einräumt. (So wie es der PARITÄTISCHE zuletzt in seiner Stellungnahme zur Anhörung der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen am 25.02.2003 gefordert hat.)

**Art. 22: Sozialgerichtsgesetz**

**Art. 24: Verwaltungsgerichtsordnung**

Für Streitigkeiten nach dem SGB II sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Für Streitigkeiten nach SGB III bleiben die Sozialgerichte zuständig. Die Begründung hierzu ist, dass sich die Leistungen nach dem SGB II ähnlich wie die Sozialhilfe am

Bedarfsdeckungsprinzip orientieren.

### **Art. 25: Wohngeldgesetz**

Zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand sollen TransfergeldempfängerInnen kein Wohngeld mehr erhalten. Statt dessen sollen ihre Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Maßgabe der jeweiligen Sozialleistungsgesetze gedeckt werden. Hierzu sind umfangreiche Änderungen des Wohngeldgesetzes beabsichtigt.

### **Art. 46: Bundeskindergeldgesetz**

Einfügung eines neuen § 6a (Kinderzuschlag).

Anspruchsberechtigt sind Personen, deren

1. Kinder unter 18 sind und
2. in ihrem Haushalt leben, wenn
3. sie Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG haben
4. und über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen
5. sofern gewisse Einkommen- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden. (Abs. 1)

Der Kinderzuschlag beträgt je Kind bis zu 140 im Monat. Der Gesamtkinderzuschlag wird maximal für 36 Monate gezahlt. (Abs. 2)

Ein Anspruch in voller Höhe entsteht, wenn das zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen dem Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld entspricht. (Abs. 4)

Übersteigt das elterliche Einkommen oder Vermögen diesen Betrag, so wird davon ausgegangen, dass die Überschreitung durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird - soweit nicht andere Einkünfte und/oder das Vermögen selbst diesen Betrag überschreitet. Dann wird der Kinderzuschlag für je 10 der übersteigenden monatlichen Erwerbseinkünfte und 7 gemindert. (Abs. 4)

Die Einkommens-/Vermögensobergrenze für die Entstehung des Anspruchs ist durch die Summe aus Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld plus Gesamtkinderzuschlag definiert. (Abs. 1)

Einkommen oder Vermögen des Kindes mindert den Anspruch. (Abs. 3)

Erfasst ist also nur ein sehr enges Familiensegment im unteren Einkommenssektor - und dieses auch nur auf max. 3 Jahre befristet. Es soll so vermieden werden, dass Eltern mit Niedrigeinkommen nur deshalb anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem SGB II werden, weil der Haushaltsbedarf durch die Zahl der Kinder steigt. Sie sollen die zusätzlichen Leistungen für ihre Kinder dann von der Familienkasse beziehen.

Mit dem Kinderzuschlag soll also der Bedarf des Kindes im Sinne des neuen "Arbeitslosengeldes II" bzw. des Sozialgeldes gedeckt werden. Hiermit wird jedoch der armutspolitischen Komponente nur unzureichend Rechnung getragen. Der Kindergeldzuschlag ist ein erster "vorsichtiger" aber unzureichender Schritt für eine durchgreifende Reform in Richtung „Kindergrundsicherung“, die aber dringend angezeigt ist.

Durch die geplante Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe wird - nach einer Expertise des PARITÄTISCHEN - die Zahl der Kinder von derzeit 1 Millionen auf 1, 5 Millionen vergrößert, die Leistungen nur noch auf dem Niveau der Sozialhilfe erhalten werden. Jedes zehnte Kind würde somit unter die Armutsgrenze rutschen. Denn die bisherige Sozialhilfe ist - nach Berechnungen des Verbandes - um sechs Prozent zu niedrig bemessen, um tatsächlich den soziokulturellen Mindestbedarf abzudecken.

Der Kinderzuschlag wird nur befristet gewährt und in der Höhe gekappt. Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags (140 EUR) zusammen mit dem Kindergeld (+154 EUR) reicht nicht in jedem Einzelfall aus. Im Ergebnis werden viele Familien weniger Geldleistungen haben als ihnen heute über den Sozialhilfebezug zur Verfügung stehen. Ebenfalls wird hingegenommen, dass weiterhin Familien (ohne Einkommen) lediglich wegen ihrer Kinder den Gang zum Sozialamt antreten müssen. Diese Familien bleiben unberücksichtigt.

Im Modell des PARITÄTISCHEN umfasst die Kindergrundsicherung den Regelsatz nach dem BSHG, die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, anteilig an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes, sowie eine Pauschale in Höhe von 30 Prozent des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem BSHG. Ebenso hätte die Kindergrundsicherung im Einzelfall die nach dem BSHG zu zahlenden Mehrbedarfszuschläge einzubeziehen. Die Pauschale in Höhe von 30 Prozent trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade Kinder einen besonders hohen Bedarf an so genannten wiederkehrenden einmaligen Leistungen nach dem BSHG haben.

Einmalige Leistungen sollen nach den Vorschlägen des Gesetzentwurfs pauschaliert



mit 16 % des maßgeblichen Regelsatzes der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abgegolten werden. Auch hieran zeigt sich die unzureichende Berechnung im Vergleich zum Kindergrundsicherungsmodell des PARITÄTISCHEN.

19.8.2003